

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
der
CL Machinery GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Verkäufe und Lieferungen der CL Machinery GmbH („CLM“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Lieferbedingungen“), die der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn CLM diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Für von CLM durchzuführende Montagen und Reparaturen gelten zusätzlich die unter Ziffer 11 aufgeführten Besonderen Bestimmungen für Montage- und Reparaturarbeiten.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von CLM sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von CLM zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von CLM.
- 2.2 Der Besteller verpflichtet sich, CLM über alle gesetzlichen Anforderungen der Absatzmärkte (insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an das bei der Herstellung der Liefergegenstände zu verwendende Material) zu informieren und mit CLM gegebenenfalls erforderlich werdende Änderungen der Liefergegenstände abzustimmen.
- 2.3 Der Besteller ist verpflichtet, CLM jegliche Veränderung des technischen Ablaufs der Produktion mitzuteilen, soweit diese Veränderung die von CLM gelieferten Produkte betrifft. Dies gilt insbesondere für Veränderungen in den Produktionsbereichen „Gebinde/Mündung“, „Abfüllprozess“ und „Produkte“.

Daraus sich ergebende Änderungen der Liefergegenstände und/oder ihres Herstellungsverfahrens – insbesondere Auswirkungen auf Preis und/oder Liefertermine – sind von den Parteien einvernehmlich abzustimmen. Kommt der Besteller seiner Informationspflicht nicht nach, stellt er CLM von allen Schäden und von Dritten geltend gemachten Ansprüchen frei, soweit diese auf der Pflichtverletzung des Bestellers beruhen und vom Besteller zu vertreten sind.

- 2.4 CLM behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind CLM auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

3. Fristen und Termine

- 3.1 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von CLM schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller CLM alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern bzw. verschieben sich die Fristen und Termine entsprechend.
- 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von CLM liegende und von CLM nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden CLM für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Bei Liefergegenständen, die CLM nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
- 3.4 Soweit der Besteller das Material eines bestimmten Unterlieferanten zur Herstellung der Liefergegenstände spezifiziert, steht CLM nicht für die Leistungsfähigkeit des Unterlieferanten ein, außer CLM hat die mangelnde Leistungsfähigkeit des Unterlieferanten zu vertreten.
- 3.5 Verzögern sich die Lieferungen von CLM, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn CLM die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

- 3.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist CLM unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern oder nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.7 CLM kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.
- 3.8 CLM ist zu branchenüblichen Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt.

4. Versand, Gefahrübergang, Transportversicherungen

- 4.1 Soweit die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.
- 4.2 Soweit die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, gilt folgendes: Die Gefahr geht (i) im Fall des Versendungskaufs mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das von CLM beauftragte Transportunternehmen, (ii) im Fall der Abholung durch den Besteller mit der Übergabe durch den Besteller, und (iii) im Fall der Abholung durch vom Besteller beauftragte Dritte mit der Übergabe an diese auf den Besteller über. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so geht mit der Begründung des Annahmeverzugs die Gefahr auf den Besteller über. Verzögert sich im Falle der vereinbarten Abholung der Liefergegenstände durch den Besteller oder durch die von ihm beauftragten Dritten die Übergabe aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von CLM.
- 5.2 Soweit die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, verstehen sich alle Preise von CLM ab Werk Worms ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert berechnet werden. Der Besteller trägt die im Zusammenhang mit der Einführung des Liefergegenstandes etwa entstehenden öffentlichen Abgaben wie beispielsweise Zölle.
- 5.3 CLM ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.7 Teil-Rechnungen zu stellen.
- 5.4 Jede Rechnung von CLM wird innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn CLM über den Betrag verfügen kann.
- 5.5 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist CLM berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 5.6 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für CLM kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.
- 5.7 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.8 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.9 Wird CLM nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist CLM berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann CLM von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt CLM unbenommen.

6. Beschaffenheit, Rechte des Bestellers bei Mängeln, Untersuchungspflicht

- 6.1 Der Liefergegenstand weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes („Beschaffenheitsvereinbarung“). Soweit der Besteller das Material eines

bestimmten Unterlieferanten zur Herstellung der Liefergegenstände spezifiziert, umfasst die Beschaffenheitsvereinbarung nur die Verwendung des vom Besteller spezifizierten Materials, nicht aber die Tauglichkeit des Materials für den vom Besteller beabsichtigten Zweck.

- 6.2 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von CLM überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 6.3 Rechte des Bestellers wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Ablieferung überprüft und CLM Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Ablieferung, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen CLM unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.4 Bei jeder Mängelrüge steht CLM das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller CLM die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. CLM kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an CLM auf Kosten von CLM zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt und hat der Besteller dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so ist er CLM zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, z. B. Fahrt- oder Versandkosten, verpflichtet.
- 6.5 Mängel wird CLM nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise kostenlose Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „Nacherfüllung“) beseitigen.
- 6.6 Der Besteller wird CLM die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Insbesondere räumt der Besteller CLM zum Zwecke der Nacherfüllung das Recht ein, eine fehlerhafte Lieferung (Charge) selbst oder durch von CLM beauftragte Dritte nachzusortieren bzw. mangelhafte Liefergegenstände auszusortieren oder mangelhafte Liefergegenstände (insbesondere Verschlüsse) nachzuarbeiten.
- 6.7 Von CLM ersetzte Teile sind CLM auf ihr Verlangen zurückzugewähren.
- 6.8 Rechte des Bestellers bei Mängeln entfallen, (i) wenn Schäden an dem Liefergegenstand aus vom Besteller zu vertretenden Gründen eintreten, z. B. durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere auch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller oder durch von ihm beauftragte Dritte, nicht geeignetes Zubehör, nicht geeignete Ersatzteile, ungeeignete Reparaturmaßnahmen oder (ii) bei natürlicher Abnutzung.
- 6.9 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt CLM.
- 6.10 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat CLM sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 7 oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.
- 6.11 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Bestellers wegen Mängeln beträgt zwölf Monate seit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Besteller. Die Verjährungsbestimmungen des § 479 BGB bleiben unberührt. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus anderen Gründen als Mängeln des Liefergegenstandes sowie hinsichtlich der Rechte des Bestellers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7. Haftung und Schadensersatz**
- 7.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 7.2 wird die Verpflichtung von CLM zur Leistung von Schadensersatz wie folgt beschränkt:
- (i) CLM haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
- (ii) CLM haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
- 7.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.
- 7.3 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.

8. Produkthaftung

Veräußert der Besteller den Liefergegenstand, ob unverändert oder verändert, ob nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er CLM im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler auch im Innenverhältnis der Parteien verantwortlich ist.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von CLM aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von CLM.

9.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum zur Sicherung der CLM zustehenden Saldoforderung.

9.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände („Vorbehaltsprodukte“) ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an CLM ab; CLM nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an CLM abgetretenen Forderungen treuhänderisch für CLM im eigenen Namen einzuziehen. CLM kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber CLM in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist CLM berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von CLM gefährdende Verfügungen zu treffen.

Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen CLM und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.

9.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Besteller erfolgt stets für CLM. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt CLM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.

9.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, vermengt oder vermischt, so erwirbt CLM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller CLM anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für CLM verwahren.

9.6 Der Besteller wird CLM jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an CLM abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen CLM anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von CLM hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.

9.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

9.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von CLM um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

9.9 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber CLM in Verzug und tritt CLM vom Vertrag zurück, so kann CLM unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller CLM oder den Beauftragten von CLM sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

9.10 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um CLM unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

9.11 Auf Verlangen von CLM ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, CLM den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an CLM abzutreten.

10. Gewerbliche Schutzrechte

- 10.1 Der Besteller darf keine Handlungen vornehmen, welche die Marken oder anderen gewerblichen Schutzrechte, die von CLM bezüglich der Liefergegenstände verwendet werden, gefährden können; auch darf er keinen Dritten dazu autorisieren.
- 10.2 Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie CLM die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch CLM die Rechte Dritter, wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller stellt CLM von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen CLM geltend machen mögen.

11. Besondere Bestimmungen für Montage- und Reparaturarbeiten

- 11.1 Die Durchführung von Montage- und/oder Reparaturarbeiten („Leistungen“) gemäß Ziffer 1.2 erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 11; soweit hier keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, finden die Lieferbedingungen im Übrigen Anwendung.
- 11.2 CLM erbringt die Leistungen gemäß den jeweiligen technischen Spezifikationen, auf die sich die Parteien geeinigt haben. Dabei werden auch der Zeitrahmen für die Leistungserbringung, der Preis, der genaue Leistungsumfang von Montage und/oder Reparatur sowie alle weiteren relevanten Details festgelegt. Hierfür finden Ziffern 2.1 bzw. 11.3 Anwendung.
- 11.3 Abweichend von Ziffer 2 versendet CLM auf Wunsch des Bestellers einen Kostenvoranschlag. In diesem Fall kommt der Vertrag über die Vornahme der Leistung erst zustande, wenn der Besteller anschließend auf der Grundlage dieses Kostenvoranschlags einen schriftlichen Auftrag erteilt.
- 11.4 Die von CLM zu erbringenden Leistungen werden regelmäßig von Montag bis Freitag zwischen 8 und 17 Uhr erbracht. Der genaue Zeitpunkt der Leistungserbringung im Rahmen des vereinbarten Zeitrahmens wird dem Besteller zuvor mitgeteilt. Sollte dieser Zeitpunkt dem Besteller nicht genehm sein, kann vorbehaltlich der technischen und betrieblichen Möglichkeiten von CLM ein anderer Zeitpunkt vereinbart werden.
- 11.5 CLM unterhält eine Telefonhotline für Maschinenersatzteile, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zur Verfügung steht. Nach Absprache über die Hotline kann jederzeit ein Termin für die Erbringung der Leistungen vereinbart werden.
- 11.6 Der Besteller muss alle zur Erbringung der Leistungen durch CLM notwendigen und zumutbaren Vorbereitungen treffen. Kommt der Besteller dieser Pflicht aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, so ist CLM nach dem fruchtlosen Ablauf einer von CLM gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an Stelle und auf Kosten des Bestellers vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von CLM unberührt.
- 11.7 Der Besteller ist zur Abnahme von vertragsgemäß erbrachten Leistungen verpflichtet. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Leistungen von CLM nicht innerhalb einer dem Besteller von CLM gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Besteller dazu verpflichtet ist.

Im Fall von Reparatur- und sonstigen Serviceleistungen ist der Besteller zu deren Abnahme verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Gegenstandes, an dem eine solche Leistung vorgenommen worden ist, stattgefunden hat. Auf Wunsch einer Partei ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

Im Fall der Montage und Inbetriebnahme von Maschinen oder Geräten ist der Besteller verpflichtet, auch ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Das Abnahmeprotokoll hat insbesondere das Datum der Abnahme, die Uhrzeit der Abnahme, eventuell festgestellte Mängel sowie weitere bei der Abnahme besprochene vertragserhebliche Punkte zu enthalten. Dieses Abnahmeprotokoll ist von dem Besteller und CLM bzw. dem von CLM bestimmten Dritten abzuzeichnen.

- 11.8 Sofern nicht ein Festpreis nach Ziffer 11.2 vereinbart worden ist, richten sich die Entgelte für die Leistungen nach dem tatsächlichen Zeitaufwand gemäß der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste von CLM; alle CLM entstandenen Kosten (Spesen, Auslagen, km-Geld) werden, soweit sie anfallen, dem Besteller zusätzlich (und ohne Aufschlag) in Rechnung gestellt.

CLM ist berechtigt, die sich aus der bei Vertragsschluss gültige Preisliste jeweils ergebenden Preise anteilig zu erhöhen, soweit bei CLM nach Vertragsschluss nicht vorhersehbare erhebliche Erhöhungen der Kosten für Lohn und Gehalt der Mitarbeiter oder für den Bezug von Materialien eintreten und CLM die Erhöhung nicht zu vertreten hat. Umgekehrt wird CLM auch Kostensenkungen entsprechend weitergeben.

11.9 Für Leistungen, die beim Besteller erbracht werden, werden zusätzlich zu der Arbeitszeit nach Ziffer 11.8 auch Warte- und Fahrtstunden in Rechnung gestellt. Für sie gelten die gleichen Stundensätze wie für die Arbeitszeit (s.o. Ziffer 11.8). Die Warte- und Fahrtstunden werden nachgewiesen. Sie ergeben sich aus der Fahrzeit vom Gelände von CLM zum jeweiligen Leistungserbringungsort, oder falls kürzer, vom Ort der unmittelbar zuvor erfolgten Reparatur bzw. bei Tagesbeginn vom Wohnort des jeweiligen Mitarbeiters von CLM.

CLM wird die Fahr- und Reisepläne sorgfältig erstellen, um die Fahrzeit so niedrig wie möglich zu halten. Verkehrsbedingte Verzögerungen gehen zu Lasten des Bestellers.

11.10 Ersatzteile und Materialien werden gesondert in Rechnung gestellt (soweit sie nicht ohnehin nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 1 - 10 bestellt, geliefert und bezahlt werden).

11.11 CLM erbringt ihre Leistungen entsprechend dem Stand der Technik.

11.12 Nicht offensichtliche Mängel hat der Besteller unverzüglich nach ihrer Entdeckung CLM schriftlich mitzuteilen, ansonsten sind jegliche Rechte des Bestellers wegen Mängeln ausgeschlossen.

11.13 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat CLM sie nach § 635 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften (i) den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder (ii) vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und/oder (iii) Schadensersatz gemäß Ziffer 7 oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.

11.14 Die in Ziffer 6.11 festgelegte 12-monatige Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Leistungen zu laufen.

11.15 Im Übrigen gelten für Mangelhaftungs- und Schadensersatzansprüche des Bestellers die Ziffern 6 und 7 entsprechend.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

12.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Worms. CLM ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

12.4 Für diese Lieferbedingungen sowie das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).